

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-03-03

Dezernat/ Amt: III / Amt für
Verkehrsmanagement
Bearbeiter/in: Herr Gürtler
Telefon: 545 - 2535

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00250/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Kostenspaltung für die Teileinrichtung "Beleuchtung" der Erschließungsanlage
Obotritenring (von der Lübecker Straße bis Kreuzungsbereich Rogahner Straße / Ostorfer
Ufer)

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, dass für die Teileinrichtung „Beleuchtung“ der
Erschließungsanlage Obotritenring, von der Lübecker Straße bis zum Kreuzungsbereich
Rogahner Straße / Ostorfer Ufer, Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung nach
§ 7 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in Verbindung
mit § 6 der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin (ABS) vom 05. Juli 2013
erhoben werden.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Im Jahr 2014 wurde die Teileinrichtung „Beleuchtungseinrichtungen“ im Bereich der
Erschließungsanlage Obotritenring, zwischen Lübecker Straße und Kreuzungsbereich
Rogahner Straße / Ostorfer Ufer, beidseitig erneuert. Die Maßnahme stellt eine
Verbesserung im Sinne von § 8 Abs. 1 KAG M-V in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ABS und
damit straßenbaubeitragsrechtlich eine abrechnungsfähige Maßnahme dar.

Ein Ausbau von weiteren Teileinrichtungen in diesem Bereich ist derzeit nicht geplant.

Gemäß § 7 Abs. 3 KAG M-V i. V. m. § 6 ABS können für selbstständig nutzbare Teile von
öffentlichen Einrichtungen Teilbeiträge mittels Kostenspaltung erhoben werden.

2. Notwendigkeit

Ausschließlich durch Kostenspaltung können im Straßenausbaubeitragsrecht M-V eine oder mehrere Teileinrichtungen einer straßenbaulichen Maßnahme getrennt (endgültig) abgerechnet werden. Die Kostenspaltung kann sich auch auf die Teileinrichtung(en) eines Abschnittes beziehen.

Die im Wege der Kostenspaltung abzurechnende Teileinrichtung erstreckt sich über die gesamte Länge der Erschließungsanlage Obotritenring, von der Lübecker Straße bis zum Kreuzungsbereich Rogahner Straße / Ostorfer Ufer.

Durch die Kostenspaltung wird der Stadt die Möglichkeit eröffnet, Auszahlungen für straßenbauliche Maßnahmen an einzelnen oder mehreren Teileinrichtungen auf die Anliegerinnen und Anlieger umzulegen, bevor die sachliche Beitragspflicht für die nach Maßgabe eines Bauprogramms durchzuführende Gesamtmaßnahme entstanden ist. Dadurch werden der Stadt vorzeitige Einnahmemöglichkeiten eingeräumt.

Durch die Abspaltung der Kosten der Teileinrichtung Beleuchtung entsteht mit der Beschlussfassung über die Kostenspaltung unwiderruflich die sachliche Beitragspflicht und somit überhaupt die rechtliche Voraussetzung zur Refinanzierung der Maßnahmen mittels Straßenausbaubeiträgen. Somit kann der entstandene Aufwand für die Erneuerung der Beleuchtungseinrichtung der Erschließungsanlage Obotritenring, von der Lübecker Straße bis Kreuzungsbereich Rogahner Straße / Ostorfer Ufer, auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der bevorteilten Grundstücke umgelegt werden.

3. Alternativen

Sofern kein Beschluss über die Kostenspaltung gefasst wird, könnten Ausbaubeiträge nicht erhoben werden, da die sachliche Beitragspflicht nicht entsteht. Die Maßnahme wäre nicht refinanzierbar.

4. Auswirkung auf die Lebensverhältnisse von Familie

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

entfällt

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

entfällt

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

entfällt

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

Der Haushaltsplan 2015 sieht für die „Straßenbeleuchtung Obotritenring“ Einzahlungen aus Beiträgen in Höhe von 105.000 € vor. (Maßnahmenummer 54101.15001)
Die Liquidität im Haushaltsjahr 2015 wird durch die Einzahlungen auf die veranlagten Beiträge verbessert. Damit wird die Zwischenfinanzierung im Rahmen der durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen Obotritenring, von der Lübecker Straße bis Kreuzungsbereich Rogahner Straße / Ostorfer Ufer, ausgeglichen. Die Summe steht zur Deckung der Investitionen im Haushaltsjahr 2015 zur Verfügung. Der entstehende Sonderposten wird dem Vermögensgegenstand Obotritenring zugeordnet und führt zu jährlichen Erträgen aus der Auflösung des Sonderpostens, die dem jährlich anfallenden Aufwand durch Abschreibungen aus Abnutzung gegenüberstehen.

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte
(siehe Klammerbezug Punkt e):

entfällt

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin